

Satzung
der Gemeinde Roden über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.06.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roden folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes (Familien-/Einzelgrabstätte 20 Jahre; Urnengrabstätte: 10 Jahre):

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für eine Familiengrabstätte | 950,00 Euro |
| 2. für eine Einzelgrabstätte | 530,00 Euro |
| 3. für eine Urnengrabstätte | 290,00 Euro |
| 4. für eine anonyme Urnengrabstätte | 230,00 Euro |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

- | | |
|--|-------------------|
| a) Grab mit Normaltiefe | 460,00 Euro |
| b) Tiefgrab (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges) | 550,00 Euro |
| c) Urnengrab | 200,00 Euro |
| d) Zuschläge | |
| - für Beisetzungen an Samstagen zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a bis c | 220,00 Euro |
| - Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a oder b | 390,00 Euro |
| - Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. c | 25,00 Euro |
| e) Regiearbeiten pro Stunde | 60,00 Euro |

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

GEMEINDE RODEN,
den 18.06.2013

*** § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Satzung wurden mit der 1. Änderungssatzung vom 20.08.2020 geändert. Die Änderung trat am 01.09.2020 in Kraft.**